

Merkblatt zur Lohnbuchkontrolle

Was ist eine Lohnbuchkontrolle?

Bei einer Lohnbuchkontrolle wird geprüft, ob sich der Betrieb an den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) hält. Die Einhaltung von sämtlichen normativen Bestimmungen des GAV wird geprüft. Der Schwerpunkt der Lohnbuchkontrolle bezieht sich auf die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, welche in den einzelnen Branchen-Gesamtarbeitsverträgen festgehalten werden

- Überprüfung der Mindestlöhne
- Überprüfung des Ferien- und Feiertagsanspruchs
- Überprüfung der Jahresendzulage
- Überprüfung der Arbeitszeitregelung
- Zulagen für Verpflegung und Unterkunft
- Vertragseinhaltung

Auf der Internetseite www.seco.admin.ch finden Sie sämtliche allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (ave GAV).

Die Lohnbuchkontrolle ist eine Schreibtischkontrolle und nicht eine Kontrolle auf der Baustelle, folglich ist der Betrieb angewiesen, sämtliche Angaben in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Auf welcher Grundlage wird eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt?

Grundlage für eine Lohnbuchkontrolle ist ein Gesamtarbeitsvertrag. Bei Firmen aus dem europäischen Ausland ist die Grundlage zusätzlich das Entsendegesetz.

Warum wird eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt?

Durch einen allgemeinverbindlich erklärten GAV kann gewährleistet werden, dass sich alle Unternehmen (inländische sowie auch ausländische) an die entsprechenden Bestimmungen halten müssen. Somit gelten für alle Betroffenen die gleichen Arbeitsbedingungen. Dies führt zur Verhinderung von Lohndumping und zu gleich langen Spiessen im Wettbewerb.

Wer ist von einer Lohnbuchkontrolle betroffen?

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für Schweizer Betriebe mit Sitz in einem der Kantone mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten auch für Entsendebetriebe.

Wann wird eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt?

Grundsätzlich kann jeder Betrieb kontrolliert werden. Grundlage für eine Lohnbuchkontrolle kann sein:

- Verdachtsmeldung
- Patrouillenfahrt

Wie wird eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt?

Das Unternehmen wird schriftlich aufgefordert, Unterlagen für eine bestimmte Kontrollperiode zur Verfügung zu stellen. Entsendebetriebe reichen die Unterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Schreibens ein. Schweizer Betriebe stellen entweder ihre Dokumente vor Ort (im Betrieb) zur Verfügung oder stellen diese innerhalb von 15 Tagen zu.

Die zur Verfügung gestellten Dokumente werden geprüft. Das Hilfsmittel zur Prüfung der Einhaltung der GAV Bestimmungen ist ein Berechnungstool, in welchem der Soll/Ist Vergleich durchgeführt wird.

Wie läuft das Verfahren ab?

Folgende zwei Varianten werden angewendet:

- Falls kein Verstoss festgestellt wird: Das Unternehmen wird mit einem schriftlichen Entscheid über das Resultat der Lohnbuchkontrolle informiert. Das Verfahren wird unsererseits abgeschlossen.
- Falls ein Verstoss vorliegt: Das Unternehmen wird schriftlich mit einem Kontrollprotokoll inklusive Berechnung über die Verfehlung informiert und mit einer angesetzten Frist von 15 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und eventuell weitere Belege einzureichen, welche den festgestellten Sachverhalt widerlegen können. Die eingereichten Dokumente werden geprüft und diese werden, falls für die Berechnung relevant, berücksichtigt. Dies wird in einem Entscheid schriftlich festgehalten und dem Unternehmen zugestellt. Auf dieser Basis werden folgende Entscheide getroffen:

Entscheid	Konsequenzen
Marginaler Verstoss gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen <i>-Wird nur bei ausländischen Betriebe angewendet</i>	Bei einer geringfügigen Verfehlung (gesamte Verfehlung nicht über CHF 100.- oder bei einem eintägigen Einsatz nicht über CHF 50.-) werden dem Unternehmen die Kontrollkosten und eine Konventionalstrafe auferlegt. Des Weiteren wird der Arbeitgeber aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen die Nachzahlungen an die Arbeitnehmer zu leisten. Bei fristgerechter Überweisung der Nachzahlung an die Arbeitnehmer werden dem Unternehmen die Kontrollkosten und die Konventionalstrafe erlassen.
Verstoss gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen	Bei einem Verstoss gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen werden dem Unternehmen die Kontrollkosten und eine Konventionalstrafe auferlegt. Falls die Nachzahlung an die Arbeitnehmer innerhalb der gesetzten Frist getätigt und belegt wird, reduziert sich die Konventionalstrafe um 10%.
Kein Verstoss nach Stellungnahme	Beim Entscheid kein Verstoss nach Stellungnahme wird das Unternehmen schriftlich über das Resultat informiert. Das Verfahren wird unsererseits abgeschlossen.

Was passiert, wenn sich das Unternehmen weigert, die auferlegten Kosten zu begleichen?

Bei einer Nichtbezahlung der auferlegten Kosten wird die Kautio in Anspruch genommen oder ein Inkassoverfahren eingeleitet. Weitere Informationen über die Kautio finden Sie unter: www.zkvs.ch.

Bei offenen Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Schlosstrasse 3, CH-4133 Pratteln, Tel: +41 61 575 10 20, Fax: +41 61 575 10 39, Email: info@amkb.org